

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/8/12 92/17/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
55 Wirtschaftslenkung
74/01 Kirchen Religionsgemeinschaften
79/06 Konkordate

Norm

ABGB §26;
B-VG Art49 Abs1;
B-VG Art50 Abs1;
B-VG Art50 Abs2;
Konkordat Art2;
MOG 1967 §13 Abs2 Z1 idF 1987/138;
MOG 1967 §71 Abs6 idF 1987/138;
MOG 1967 §80 Abs6 idF 1987/138;
MOGNov 1987;

Rechtssatz

Gemäß dem Konkordat vom 5.6.1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl II Nr 1934/2 (Konkordat 1933), kommt den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordates bestehenden juristischen Personen nach Kirchenrecht auch die Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht zu (Art II, zweiter Satz). Diese Vorschrift ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich und insofern aufgrund der gemäß Art 49 Abs 1 B-VG (hinsichtlich des Konkordats in der Fassung vor der Novelle BGBl 1964/59) gegebenen generellen Transformation auch von den staatlichen Organen anzuwenden (vgl etwa Zeileissen, ZÖR 1971, 317, insbesondere 336; die Neufassung des Art 49 Abs 1 B-VG und des Art 50 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl 1964/59 hat für die Vorschriften des Konkordats keine Auswirkung, da für diese jedenfalls kein Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 B-VG besteht, wie er seit er genannten Novelle möglich ist. Der hier betroffenen Lokalgemeinschaft der Kongregation, die vor Inkrafttreten des Konkordates errichtet worden ist, kommt somit Rechtspersönlichkeit zu, kann daher insbesondere auch Trägerin subjektiv-öffentlicher Rechte, somit also auch Adressat und Träger von Rechten und Pflichten aus dem MOG sein. Soweit die Konstitutionen die Vermögensfähigkeit eines Ordensinstitutes nicht einschränken oder ausschließen, sind das Ordensinstitut selbst sowie dessen Gliederungen (auch die Niederlassungen bzw im Beschwerdefall die Lokalgemeinschaften) juristische Personen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1997:1992170252.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at